

Ketzertal Gemeindeblatt



mit den Ortsteilen: Abend, Bodenbach, Gallschütz, Gruna, Höfgen, Karcha, Klessig, Kreiße, Leippen, Lösten, Mutzschwitz, Neubodenbach, Noßlitz, Oberstößwitz, Pinnewitz, Priesen, Raußlitz, Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Schänitz, Schrebitz, Stahna, Starbach, Wolkau, Zetta, Ziegenhain

Jahrgang 16

Ausgabe: 12/09

erscheint am: 15.12.2009

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, liebe Leser des Gemeindeblattes der Gemeinde Ketzertal,

ich sitze in diesem Moment über dem Artikel des Gemeindeblattes für die Dezemberausgabe und stelle wie immer fest, dass das Jahr damit zu Ende geht und dass, wieder wie immer, viel zu schnell.

Die Vorweihnachtszeit hat begonnen, draußen ist davon noch nicht viel zu spüren.

Ich bin der guten Hoffnung, bis zum Erscheinen dieser Ausgabe, aber mindestens bis Weihnachten wird sich das ja noch gravierend ändern können.

Das Jahresende ist auch immer die Zeit für einen Rückblick, wie ist das Jahr denn so verlaufen.

Für Ketzertal war es ein sehr gutes Jahr. Wir haben keine Naturkatastrophen zu verzeichnen gehabt und haben wieder sehr viel geschaffen.

Die Gemeinderatswahl ist nach einem zweiten Anlauf erfolgreich durchgeführt worden. Die neu gewählten Gemeinderäte haben ihre Arbeit aufgenommen und die Ausschüsse besetzt.

In diesem Jahr waren einige Wahlen durch die Gemeinde zu organisieren. Hier noch einmal herzlichen Dank an alle Wahlhelfer. Überhaupt ist es mir ein großes Bedürfnis, allen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern für ihre geleistete Arbeit ein herzliches Dankeschön auszusprechen.

Geschaffen wurde, wie schon erwähnt, sehr viel.

Der Schulhort in Raußlitz erhielt eine neue Einbauküche und der Kindergarten Ziegenhain im Dezember ein neu vorgerichtetes Gruppenzimmer sowie eine Wannendusche. Im nächsten Jahr soll in der Ziegenhainer Einrichtung außen eine Wärmedämmung angebracht werden. In der Kindertagesstätte Rhäsa werden im nächsten Jahr zwei Gruppenräume und ein Teil Flur saniert und ebenfalls eine Außendämmung angebracht, sowie die Heizung von Öl auf Gas umgestellt.

Die Feuerwehr Raußlitz ist bis auf ein paar ganz geringe Restleistungen fertiggestellt. Dieser Bau hat uns doch einige Probleme bereitet, aber das ist ja fast bei jeder Baumaßnahme in einem alten Gebäude so. Die Sparren sahen von innen noch sehr stabil und gesund aus, weswegen ein Holzschutzgutachten gar nicht in Betracht gezogen wurde. Keiner hat vorhergesehen, dass der größte Teil von oben her nach innen verfault war. Somit fiel die Entscheidung den Dachstuhl komplett zu erneuern und damit auch den Drempel zu erhöhen, womit im Innern des Obergeschosses die Schrägen wegfielen und die Fenster auf eine Höhe gebracht werden konnten, um keine Gitter mehr anbringen zu müssen. Der größte Nachteil dabei: Die Fenster waren schon geliefert und dementsprechend kleiner. →

Neues aus dem Gemeinderat



Konstituierende Sitzung des Gemeinderates
am 12.11.2009



Glückwünsche an den stellvertr. Bürgermeister
Herrn Weinhold am 10.12.2009

Wichtige Informationen:

■ Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und des Einwohnermeldeamtes

Montag	09:00 – 11:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 11:00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters nach Vereinbarung

Telefon:	035246 8500
Fax:	035246 85011
E-Mail:	gemeinde@ketzertal.de
Internet:	www.ketzertal.de

■ Anmeldung zur Fäkalienabfuhr:

Fa. Bergzog Kanalreinigungs GmbH
OT Goselitz, Gutsweg 2
04720 Zschaitz – Ottewig
Telefon: 034324 22088

■ Havarieanmeldung Trinkwasser:

Telefon: 035246 5150
außerhalb
der Dienstzeit: 0171 3776017

■ Meldung von Gasgeruch und Gasstörungen:

Kostenlose Hotline
Telefon: 0800 7879000

■ Annahmeschluss der nächsten Ausgabe

04.01.2010

■ Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe

15.01.2010

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Im Bereich Straßen- und Kanalbau konnten wir in diesem Jahr eine sehr lange gewünschte Maßnahme beginnen. Im Ortsteil Rhäsa hat die Gemeinde schon Jahre versucht, Fördermittel für den Ausbau des Kanalnetzes und Straßenbaus östlich und westlich der B 175 zu erhalten.

Dank der Aufnahme in das „ILEK - Leadergebiet“ des Klosterbezirkes Aitzella konnten hier Fördermittel beantragt und diese wurden dann auch durch den Koordinierungskreis bestätigt. Dafür vielen Dank. Fertiggestellt wurden in Gruna die Straße An der Linde und die Straße in der Ortslage Klessig.

Über das sogenannte Schwarzdeckenprogramm war es möglich, die Straße zwischen Pinnewitz und Leippen instand zu setzen.

Damit ist uns gelungen, wieder einige Stücke unseres gemeindlichen Straßennetzes, welches immerhin 58 km beträgt, auf Vordermann zu bringen.

Ob es diese Fördermöglichkeiten im kommenden Jahr noch geben wird, konnte noch nicht in Erfahrung gebracht werden. Überhaupt sieht die Zukunft der Einnahmen für die Gemeinden, so lauten die umschlägigen Prognosen, nicht sehr rosig aus. Eines ist jedenfalls schon gewiss: Die Umlage an den Landkreis Meißen wird um fast 5 % angehoben.

In den nächsten Jahren müssen wir ein gewisses Umdenken, eine Besinnung auf unsere eigene Kraft weiter bewirken.

Nutzen wir nun die wenigen Tage, damit das Weihnachtsfest sowie der Jahreswechsel in innerer Ruhe und Zufriedenheit begangen werden kann. Zu zahlreichen Feiern um die Weihnachtszeit werden Sie sich begegnen, Gedanken austauschen und Pläne für das kommende Jahr schmieden.

Gehen Sie mit gutem Glauben und nicht mit gemischten Gefühlen den Jahreswechsel an. Dazu wünschen Ihnen und Ihren Familien die Gemeinderäte, die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und ich frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr, vor allem Optimismus bei bester Gesundheit.



Lutz Grübler
Bürgermeister

Gefasste Beschlüsse des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 12.11.2009:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal stellt in seiner konstituierenden Sitzung am 12. November 2009 fest, dass Hinderungsgründe nach § 32 Abs. 1, die den Eintritt in den Gemeinderat unmöglich machen, bei den gewählten Gemeinderäten nicht gegeben sind.

Beschluss-Nr.: 01-01/09

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal bestellt nach § 54 Abs. 1 SächsGemO in offener Wahl (§ 39 Abs. 7 SächsGemO) Gemeinderat Tino Weinhold zum Stellvertreter des Bürgermeisters.

Beschluss-Nr.: 02-01/09

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal bestellt aus seiner Mitte im Wege der Einigung namentlich nachfolgende Mitglieder und deren Stellvertreter in den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ketzerbachtal:

Vertreter	Stellvertreter
1. Tino Weinhold	1. Frieder Schröder
2. Angelika Baumann-Wilke	2. Jürgen Mütterlein
3. Jost Otto	3. Holger Reinhardt-Weik
4. Lothar Altmann	4. Michael Thiel
5. Eckhard Hentschel	5. Harribert Najman

Beschluss-Nr.: 03-01/09

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal bestellt aus seiner Mitte im Wege der Einigung namentlich nachfolgende Mitglieder und deren Stellvertreter in den Technischen Ausschuss der Gemeinde Ketzerbachtal:

Vertreter	Stellvertreter
1. Michael Thiel	1. Lutz Herfurth
2. Frank Petzold	2. Holger Müller
3. Lothar Möhler	3. Alexander Vilcsko
4. Jürgen Mütterlein	4. Harribert Najman
5. Frieder Schröder	5. Gunter Lantzsich

Beschluss-Nr.: 04-01/09

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 02. Dezember 1999 bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte im Wege der Einigung namentlich nachfolgende Vertreter und Stellvertreter für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Ketzerbachtal/Leuben-Schleinitz:

Vertreter	Stellvertreter
1. Harribert Najman	1. Jost Otto
2. Eckhard Hentschel	2. Lutz Herfurth
3. Lothar Altmann	3. Lothar Möhler

Beschluss-Nr.: 05-01/09

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Gemäß § 9 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ vom 05.06.2003 wählt der Gemeinderat in offener Wahl nachfolgende Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Meißner Hochland:

Vertreter	Stellvertreter
1. Holger Müller	1. Frank Petzold
2. Holger Reinhardt-Weik	2. Lothar Altmann
3. Gunter Lantzsich	3. Tino Weinhold

Beschluss-Nr.: 06-01/09

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt die Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindereinrichtungen und die Kindertagespflege in der Gemeinde Ketzerbachtal vom 1. August 2010 bis zum 31. Juli 2013 entsprechend beiliegender Anlagen. Die Anlagen

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Ketzerbachtal • OT Raußnitz, Rittergut 1 • 01623 Ketzerbachtal • Tel.: 035246 8500 • Fax: 035246 85011

Verantwortlich für Bekanntmachungen der Gemeinde: Der Bürgermeister

Verantwortlich im Sinne des Presserechts sind für den Inhalt der Beiträge: die Vereine und sonstigen Einrichtungen bzw. die Autoren der Beiträge.

Gesamtherstellung (Anzeigen, Satz, Druck): RIEDEL – Verlag & Druck KG • 09247 Chemnitz • Heinrich-Heine-Straße 13a

• Tel.: 03722 502000, Fax: 03722 502001 • E-Mail: info@riedel-verlag.de

Auflage: 750 Stück

Abopreis: 0,25 Euro

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 07-01/09

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal nimmt den Entwurf (Stand 21. August 2009) des Hochwasserschutzkonzeptes der Gemeinde Käbschütztal für den Käbschützbach zur Kenntnis.

Dem Rückhalt des Niederschlagswassers in der Fläche sollte in jedem Falle der Vorzug vor einer geplanten Vergrößerung einzelner Rohrdurchlässe eingeräumt werden, da diese zwar zu einer sofortigen Entlastung der Situation vor Ort führen, jedoch die Hochwasserproblematik weiter stromabwärts verlagern. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.

Beschluss-Nr.: 08-01/09

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 ff BauGB und § 25 Sächs-WG für das Flurstück 47/2 der Gemarkung Rüsseina nicht besteht.

Beschluss-Nr.: 09-01/09

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Gefasste Beschlüsse des Technischen Ausschusses in seiner Sitzung vom 19.11.2009:

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Ketzerbachtal erteilt sein Einvernehmen zum Bauantrag eines Wintergartenneubaues auf dem Flurstück Nr. 4 der Gemarkung Kreißa.

Beschluss-Nr. 01-01/09

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Ketzerbachtal erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung vom 27.11.2006 zum Umbau und Nutzungsänderung der Scheune zu Wohnraum und Ersatzneubau einer gewerblichen Lagerhalle auf dem Flurstück Nr. 28 der Gemarkung Priesen.

Beschluss-Nr. 02-01/09

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Ketzerbachtal erteilt sein Einvernehmen zum Bauantrag zur Erweiterung des Wohnhauses Zetta N. 11, auf dem Flurstück Nr. 6/2 und 6/7 der Gemarkung Zetta. Eventuell auf dem Grundstück vorhandene Medien sind vom Bauherren auf eigene Kosten umzuverlegen.

Beschluss-Nr. 03-01/09

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Ketzerbachtal erteilt sein Einvernehmen zum nachträglichen Bauantrag zur Errichtung eines Verwaltungsgebäudes (Containeranlage) auf dem Flurstück Nr. 244 der Gemarkung Starbach.

Beschluss-Nr. 04-01/09

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Gefasste Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses in seiner Sitzung vom 24.11.2009:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Ketzerbachtal/Leuben-Schleinitz stellt auf der Grundlage der Abrechnungsaufstellung, Bestandteil des Beschlusses, die Umlage der Mitgliedsgemeinde Leuben-Schleinitz an die erfüllende Gemeinde Ketzerbachtal in Höhe von 196.567,46 EUR fest.

Beschluss-Nr.: 01-01/09

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Ketzerbachtal / Leuben-Schleinitz empfiehlt zur Deckung des Finanzbedarfes für die Erledigung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 der Gemeinschaftsvereinbarung in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 einen Kostensatz in Höhe von 180.000,00 € festzusetzen. Die Abrechnung der tatsächlichen Kosten erfolgt bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Beschluss-Nr.: 02-01/09

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Gefasste Beschlüsse des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung vom 03.12.2009:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt den Förderverein der Feuerwehr Ziegenhain/Sachsen e. V. bei seiner gemeinnützigen Tätigkeit in der Gemeinde Ketzerbachtal mit 250,00 EUR zu unterstützen.

Beschluss-Nr. 01-01/09

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass Flurstück Nr. 85/4 der Gemarkung Rhäsa (Teil des „Bodenbacher Weges“) zum Vereinbarungspreis von pauschal 800,00 EUR zu erwerben.

Beschluss-Nr. 02-01/09

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen

Landkreis Meißen
Landratsamt
Sachgebiet Flurneuordnung
Obere Flurbereinigungsbehörde



Unternehmensflurbereinigung B 101 Ortsumfahrung Krögis Verfahrensnummer 270151 Gemeinde Käbschütztal Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung der Unternehmensflurbereinigung

Nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in den heute gültigen Fassungen wird das Unternehmensflurbereinigungsverfahren

B 101 Ortsumfahrung (OU) Krögis

angeordnet.

Es dient der Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur und der Verteilung des den Betroffenen entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern.

2. Flurbereinigungsgebiet

Die Anordnung gilt für das von der Oberen Flurbereinigungsbehörde am heutigen Tag festgestellte Flurbereinigungsgebiet. Das Flurbereinigungsgebiet ist ca. 167 ha groß und betrifft Flächen in den Gemarkungen Krögis, Schönnewitz, Barnitz und Görtitz der Gemeinde Käbschütztal.

Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist in der Gebietskarte, die als Anlage Bestandteil dieses Flurbereinigungsbeschlusses ist, parzellenscharf dargestellt.

3. Teilnehmer

Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen

sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft. Diese entsteht gemäß § 16 FlurbG mit dem Anordnungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen

"Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung B 101 OU Krögis"

und hat ihren Sitz beim Landratsamt Meißen, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain.

Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der Oberen Flurbereinigungsbehörde.

4. Nebenbeteiligte

Nebenbeteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG:

- der Träger des Unternehmens;
- die vom Verfahren betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- Wasser- und Bodenverbände;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- die Empfänger neuer Grundstücke;
- die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Unternehmensträger

Der Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch das Straßenbauamt Meißen-Dresden.

6. Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Beschluss sowie die Gebietskarte liegen in der Gemeindeverwaltung Käbschütztal und in den Verwaltungen der angrenzenden Städte und Gemeinden Diera-Zehren, Ketzerbachtal, Leuben-Schleinitz, Lommatzsch, Meißen, Nossen und Triebischtal jeweils zwei Wochen lang ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten aus. Gemeindeverwaltung Käbschütztal OT Krögis, Kirchgasse 4a,

Gemeinde Diera-Zehren

01665 Käbschütztal

OT Nieschütz,

Am Göhrischblick 1,

01665 Diera-Zehren

Gemeinde Ketzerbachtal

OT Raußnitz, Rittergut Nr. 1,

01623 Ketzerbachtal

Gemeinde Leuben-Schleinitz

OT Raußnitz, Rittergut Nr. 1,

01623 Ketzerbachtal

Stadt Lommatzsch -Bauamt-

Am Markt 1,

01623 Lommatzsch

Stadt Meißen -Stadtbauamt-

Leipziger Straße 10,

01662 Meißen

Stadt Nossen -Bauamt-

Markt 31, 01683 Nossen

Gemeinde Triebischtal

OT Miltitz, Talstraße 2,

01665 Triebischtal

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim

(Obere Flurbereinigungsbehörde)

Brauhausstraße 21

01662 Meißen

anzumelden.

Werden Rechte erst nach dem Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

8. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Einlagegrundstücken erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen. Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei.

9. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

9.1 Von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit

des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

d) Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Diese Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

9.2 Sind entgegen den Vorschriften in Ziffer 9.1 Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift in Ziffer 9.1 Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift in Ziffer 9.1 Buchstabe d) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

9.3 Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 FlurbG ordnungswidrig und können mit Geldbußen geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen

10. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurbG)

11. Begründung

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Straßenbauamt Meißen-Dresden plant zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse Ausbaumaßnahmen an der Bundesstraße B 101.

Teil dieser Maßnahmen ist der Neubau einer Ortsumfahrungsstraße westlich der Ortschaft Krögis auf einer Länge von ca. 1,8 km.

Diese Ortsumfahrung dient der Entlastung der Ortschaft Krögis vom Durchgangsverkehr und der Schaffung von Verkehrsflächen mit Nebenanlagen, die den gegenwärtigen und den zukünftigen Verkehrsverhältnissen gerecht werden.

Das Straßenbauamt Meißen-Dresden hat das erforderliche Planfeststellungsverfahren am 22.08.2006 beim Regierungspräsidium Dresden beantragt. Das Planfeststellungsverfahren wurde eingeleitet. Die Anhörung der Beteiligten ist abgeschlossen.

Durch den Bau der Ortsumfahrungsstraße werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Es besteht im Flurbereinigungsgebiet, das ca. 167 ha umfasst, ein Landbedarf von ca. 7,8 ha für den Straßenbau und dessen Nebenanlagen.

Es ist abzusehen, dass das für den Bau der Ortsumfahrungsstraße insgesamt benötigte Land nicht ausnahmslos freiwillig erworben werden kann. Durch die Unternehmensflurbereinigung kann eine Enteignung oder ein enteignungsgleicher Eingriff vermieden werden.

Das Regierungspräsidium Dresden als zuständige Enteignungsbehörde hat deshalb mit Schreiben vom 11.01.2007 den Antrag auf Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens gestellt.

Die Anordnung der Flurbereinigung und ihre Durchführung nach den Vorschriften der §§ 87-89 FlurbG ist zulässig, erforderlich und zweckmäßig, da damit dass für die Ortsumfahrung Krögis einschließlich der Nebenanlagen benötigte Land bereitgestellt und der den Betroffenen entstehende erhebliche Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden kann.

Die neuen Verkehrsflächen mit Nebenanlagen zerschneiden wirtschaftlich zusammenhängende Flächen und unterbrechen bestehende Wegeverbindungen und Feldzufahrten. Es entstehen unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und Grundstücksformen.

Durch veränderte Zufahrten zu den Grundstücken entstehen Mehrwege für die Bewirtschafter.

Für die Betroffenen stellen diese Fakten Bewirtschaftungserschwernisse dar und bedingen betriebswirtschaftliche Einbußen.

Diese vom Unternehmensträger durch die Straßenbaumaßnahme verursachten Eingriffe in das Eigentum und in die Agrarstruktur und die dadurch entstehenden Nachteile lassen sich durch eine Neuordnung der Flächen des Flurbereinigungsgebietes einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnissen angepassten Wege- und Gewässernetzes mit landschaftspflegerischen Maßnahmen mildern bzw. vermeiden.

Das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG ist deshalb auch zweckmäßig, da damit die landwirtschaftlichen Flächen durch Wege zugänglich gemacht werden, die durch die Zerschneidung entstehende Zersplitterung der Grundstücke minimiert wird und die durch den Ausbau zu erwartenden Nachteile für die Landeskultur vermieden werden können.

Die aufgrund der Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens anfallenden Kosten fallen dem Unternehmensträger zur Last, soweit sie durch von ihm verursachte Maßnahmen entstehen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer und Erbbauberechtigten wurden in der Aufklärungsversammlung am 23.06.2008 gemäß § 5 FlurbG über den Sinn und Zweck des Unternehmensverfahrens, die Besonderheiten des Verfahrens nach § 87 FlurbG und die voraussichtlich anfallenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt.

Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 FlurbG gehört. Bedenken gegen die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens wurden nicht erhoben.

Im Ergebnis der Anhörung wird das Flurbereinigungsgebiet so abgegrenzt, dass die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens zügig und effektiv erreicht werden können.

Das Einvernehmen zur Gebietsabgrenzung und damit zum Ausmaß der Verteilung des Landverlustes wurde gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG mit den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, dem Regionalbauernverband Elbe / Röder e.V., dem Verband der privaten Landwirte und Grundeigentümer Sachsen e.V. und dem Sächsischen Landesbauernverband hergestellt.

Das Sachgebiet Flurneuordnung des Landratsamtes Meißen ist als Obere Flurbereinigungsbehörde zum Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses örtlich und sachlich zuständig (§§ 3 Abs. 1, 4 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG).

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Meißen
Brauhausstraße 21
01662 Meißen

Widerspruch erhoben werden.

Großenhain, den 14.10.2009

gez. *Wilhelms*

Leiter Obere Flurbereinigungsbehörde

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Wie jedes Jahr

*Seit Tagen hängt ein süßer Duft
von frischem Backwerk in der Luft.
Die Stadt erstrahlt im Lichterkleid,
wie jedes Jahr zur Weihnachtszeit.*

*Im Ofen gart der Festtagsbraten,
er wird auch diesmal gut geraten.
Das Haus, es glänzt vor Sauberkeit,
wie jedes Jahr zur Weihnachtszeit.*

*An viele Leute muss man denken,
um schöne Sachen herzuschenken.
Die Päckchen liegen schon bereit,
wie jedes Jahr zur Weihnachtszeit.*

*Doch wichtiger als alle Gaben,
ist Glücklichein am Weihnachtsabend.
Denn nur wenn auch das Herz sich freut,
ist es die wahre Weihnachtszeit!*

© Poldi Lembcke, (*1945)



Liebe Leserinnen und Leser des Gemeindeblattes,

Ich abonniere das „Ketzerbachtaler Gemeindeblatt“ für das Jahr 2009 bzw. Folgejahre zum Preis von monatlich 0,25 € (jährlich 3,00 €)

Wasser Vorname:

Auschrift:

Telefonnummer:

Ab wann?

Ich bestelle monatlich

Ich bestelle jährlich vom 3.00 €

per Bankausweisungsmarkung - gilt auch für Folgejahre

BKZ: Kontonummer:

Beitragende Einzelermachtigungen behalten ihre Gültigkeit - In den Anträgen der Beitragenden ist nachzulesen.

Gemeindeverwaltung

damit Sie auch nächstes Jahr wie gewohnt ihr Gemeindeblatt pünktlich beziehen können, bitten wir um rechtzeitige Abgabe des Bestellscheines.

J. Schmiedel
Sekretariat

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Seniorenweihnachtsfeier 2008

Am 02.12.2009 konnten wir wieder zahlreiche Seniorinnen und Senioren aus unserer Gemeinde in Ziegenhain zur gemeinsamen Weihnachtsfeier begrüßen. Es waren sehr gemütliche Stunden bei Kaffee, Stollen und einem sehr unterhaltsamen Künstler, Hans im Glück, der mit seinen weihnachtlichen, aber auch mit seinen bekannten volkstümlichen Liedern alle Gäste begeistert hat.

Auf diesem Weg möchten wir uns noch einmal recht herzlich bei den ehrenamtlichen Helferinnen für die gute Zusammenarbeit über das Jahr 2009 bedanken. Dank gilt auch unseren Bauhofmitarbeitern. Ohne die tatkräftige Unterstützung aller Beteiligten wäre so eine Veranstaltung nicht zu meistern.

M. Brucke
SB Hauptamt



Dank an Austräger



Auf diesem Wege möchten wir den fleißigen Austrägern des „Ketzerbachtaler Gemeindeblattes“ DANKE sagen. Insgesamt mussten 576 Gemeindeblätter monatlich verteilt werden.

Derzeit sind 14 Austräger bemüht, dass die Abonnenten die Gemeindeblätter pünktlich in die Haushalte geliefert bekommen. Ein Dank geht auch an den Bauhof, der ersatzweise eingesprungen ist, wenn mal ein Austräger verhindert war oder ganz das Ehrenamt aufgeben musste.

Für das Jahr 2010 wünschen wir den Austrägern weiterhin viel Lust und Freude, auch wenn das Wetter nicht immer zum 15. eines jeden Monats mitspielt.

J. Schmiedel
Sekretärin
im Namen der Gemeindeverwaltung